

# **Begründung zur Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

**(Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020**

## **A. Allgemeines**

Im Rahmen der Abstimmungen zwischen Bund und Ländern in der Telefonschaltkonferenz am 6. Mai 2020 haben Bund und Länder weitere Öffnungsschritte beschlossen um hierdurch die schädlichen Folgen im sozialen Bereich, für Bildung und Wirtschaft und die Einschränkung der Freiheitsgrundrechte zu mindern. Dies erschien möglich vor dem Hintergrund einer deutlichen Reduzierung der Neuinfektionen auch nach den bisherigen schrittweisen Lockerungen.

Einhergehend mit diesen Lockerungsbestrebungen ging die Forderung des konsequenten Einhaltens der Abstands- und Hygieneregeln. Da mit der Öffnung weiterer Bereiche die Gefahr neuer Infektionsketten und neuer sogenannter Hotspots steigt sind diese Grundsätze für die Eindämmung nach wie vor essentiell. Deshalb wurden die - nunmehr in § 13 Abs. 2 umgesetzten - Maßnahmen zur Ermittlung eines kritischen Anstiegs der Infektionszahlen in bestimmten Regionen beschlossen, welche es ermöglichen, dass die zuständigen Behörden gezielt und schnell geeignete Maßnahmen ergreifen können, die insbesondere in einer temporären Aussetzung bestimmter Lockerungen aber auch darüberhinausgehenden infektionsschutzrechtlichen Verfügungen bestehen können.

Im Mittelpunkt standen u.a. die schrittweise Öffnung von Schulen und Kinderbetreuung, der Öffnung weiterer Geschäfte, und Gastronomie sowie der Zulassung des organisierten Sportbetriebs im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport.

Der Beschluss des Kabinetts über Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie – Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin erging am 6. Mai 2020. Darin heißt es:

„Die Landesregierung sieht auf dieser Grundlage die Möglichkeit, die zweite Phase der Infektionsbewältigung zu gestalten. Nachdem in der ersten Phase tiefgreifende und weiträumige Beschränkungen vorgenommen werden mussten, gelten für die zweite Phase, das Pandemiegeschehen lokal zu bewerten und auf dieser Ebene über die schrittweise Rückführung der Beschränkungen zu entscheiden. In Thüringen sollen deshalb die Landkreise und kreisfreien Städte basierend auf der bisher schon sehr verantwortungsbewusst und dem lokalen Infektionsgeschehen angemessenen Verantwortung und Zuständigkeit– diejenigen Entscheidungen treffen, die durch Hygiene- und Abstandskonzepte sowie weitere Schutzmaßnahmen, zum Pandemiemanagement erforderlich und realisierbar sind“. Vorgeschlagen für eine weitere Öffnung wurden verschiedene Dienstleistungen, Gastronomie, Sportbetrieb und Freizeiteinrichtungen. Ferner war die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Schulen und die stufenweise Öffnung von Kindertageseinrichtungen. Kontaktbeschränkungen sollten vorsichtig gelockert werden, einschließlich Besuchsregeln in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Flankiert werden sollten die Maßnahmen durch zu erarbeitende Schutzkonzepte.

Die Verordnung greift diese Grundsätze auf. Neu ist der nunmehr mögliche Kontakt von Angehörigen zwei verschiedener Haushalte zzgl. von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Während Großveranstaltungen und Messen noch bis zum 31. August

geschlossen bleiben, wurden entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung Versammlungen aufgrund des hohen Grundrechtsschutzes genauso wie religiöse Zusammenkünfte und Gottesdienste von zahlenmäßigen Beschränkungen freigestellt.

Ein Schwerpunkt der Verordnung wurde in den §§ 3 bis 5 auf die Infektionsschutzregeln und die Erstellung von Infektionsschutzkonzepten gelegt, um Risiken der weitgehenden Öffnung zu begegnen. In §§ 7 und 8 wird die schrittweise Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in die Wege geleitet. In § 9 Abs. 4 werden ebenfalls erste Schritte für eine Rückkehr der Krankenhäuser in die Regelversorgung im Rahmen eines Konzeptes des zuständigen Ministeriums verankert. § 12 regelt einerseits die stufenweise Öffnung von Einrichtungen und Betrieben einschließlich des Sportbetriebes, andererseits werden diejenigen Einrichtungen genannt, die weiterhin geschlossen bleiben müssen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unterstreicht die Bedeutung der Hygieneregeln und deren konsequenter Durchsetzung.

Im Übrigen wurden durch die Neufassung Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Soweit bei den einzelnen Bestimmungen auf „die bisherige“ verwiesen wird, bezieht sich dies auf Dritte Thüringer SARS-CoV-2- Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S.315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. S.149)

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Ausgangspunkt wird auf die Begründung zur ersten und zweiten Corona-Eindämmungsverordnung vom 26. März bzw. 7. April 2020 Bezug genommen, soweit die Regelungen der vorliegenden Verordnung den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Die ergänzende Begründung beschränkt sich auf die Anpassungen gegenüber dem bisherigen Text der Verordnungen.

### **Zu § 1**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 2 regelt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Die Formulierung „wo immer möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen eine Einhaltung insbesondere aufgrund tatsächlicher Verhältnisse nicht möglich ist und berücksichtigt unter anderem die Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

#### **Zu Absatz 2:**

Im Rahmen der Lockerungen ist nach Satz 1 auch das Zusammentreffen von Personen, die in zwei verschiedenen Haushalten leben möglich. Nach den bisherigen Bestimmungen war lediglich eine Person eines weiteren Haushaltes zulässig. Die Erweiterung berücksichtigt den Umstand, dass Personen eines Haushaltes engen Kontakte pflegen und eine Differenzierung innerhalb diese Personengruppe insbesondere auch vor dem Hintergrund der Lockerungen infektionsrechtlich nicht angezeigt ist.

Nach Satz 2 können dem jeweiligen Haushalt auch Personen zugerechnet werden gegenüber denen ein Sorge- und Umgangsrecht besteht.

## **Zu § 2**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt, dass Personenmehrheiten grundsätzlich nicht zulässig sind. Es handelt sich hierbei um einen Oberbegriff, der alle Arten von Versammlungen einschließlich Demonstrationen und Spontanversammlungen, in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel, öffentlich und nicht öffentlich, Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen grundsätzlich untersagt sind. Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Festlegung. Soweit die Verordnung in den folgenden Bestimmungen Lockerungen vorsieht, gehen diese den allgemeinen Festlegungen bezüglich Personenmehrheiten vor. Dies gilt neben den expliziten Ausnahmen von Absatz 2 beispielsweise für die Regelungen für Versammlungen, Gottesdienste, Trauerfeiern, Hochzeiten und Veranstaltungen in den Absätzen 3 bis 5, aber auch für Personenmehrheiten in Folge der erlaubten Öffnungen nach § 12.

### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung wurde neu gefasst.

Nach Satz 1 Nr. 1 sind Personenmehrheiten, die nach § 1 Abs. 2 zulässig sind von der Beschränkung des Absatzes 1 konsequenterweise ausgenommen.

Nummer 2 sieht generell Ausnahmen bei der Aufgabenwahrnehmung durch Einrichtungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, namentlich Behörden und Dienststellen im weiten Sinne vor. Dies schließt ausdrücklich Aus-, Weiter- und Fortbildungen ein, soweit sie für diese Aufgabenwahrnehmung notwendig sein sollten. Hinsichtlich von Gerichten betrifft dies jene Bereiche, die gemäß § 16 Abs. 2 von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfasst sind.

Nummer 3 nimmt berufliche Betätigungen, die nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung erlaubt ausgeübt werden dürfen in gleicher Weise aus wie sonstige amtliche Tätigkeiten, beispielsweise durch Beliehene, einschließlich die Tätigkeit von Personal- und Betriebsräten sowie Gewerkschaften und sonstige Berufsverbände.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 2.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Gruppen aus Einrichtungen von § 33 IfSG und gruppenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII entsprechend der jeweiligen Gruppengröße der Einrichtungen in dieser Zusammensetzung bestimmte Aktivitäten (beispielsweise Wanderungen, Ausflüge) unternehmen dürfen, da das Infektionsrisiko innerhalb der Gruppe bereits aufgrund der regelmäßigen Kontakte überschaubar bleibt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 2.

### **Zu Absatz 3:**

Die Bestimmung regelt Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG und nimmt diese aus dem generellen Verbot nach Absatz 1 heraus. Erfasst sind nach Satz 1 Versammlungen in geschlossenen Räumen und nach Satz 2 solche unter freiem Himmel gleichermaßen. Nach Satz 1 ist eine gesonderte Anzeige aufgrund des Infektionsschutzes erforderlich, da solche Versammlungen im Gegensatz zu solchen unter freiem Himmel keiner Anmeldung nach dem Versammlungsgesetz bedürfen und die Behörde so keine Kenntnis erhält um ggf. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen oder deren Umsetzung überprüfen kann. Im

Gegensatz dazu ist bei Versammlungen unter freiem Himmel eine Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz vorgeschrieben.

Satz 3 nimmt Versammlungen, welche gleichzeitig die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen (bis zu zwei Haushalte einschließlich jeweils Personen gegenüber denen ein Sorge- und Umgangsrecht besteht) aus, da diese ohnehin keinen entsprechenden Beschränkungen unterworfen sind. Satz 4 stellt klar, dass die Verordnung nur infektionsschutzrechtliche Regelungen trifft, keine des Versammlungsrechts. Es besteht grundsätzlich keine Beschränkung der Personenzahl, soweit die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 eingehalten werden.

#### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 wendet die Bestimmungen für Versammlungen auf Gottesdienste und sonstige religiöse Begegnungen oder Feiern entsprechend an. Dies gilt auch für Trauerfeiern und Hochzeiten einschließlich solcher nicht religiösen Charakters. In diesen Fällen beschränkt sich die Ausnahme zu Absatz 1 allerdings auf die Trauerfeier auf dem Friedhof und in der Trauerhalle bzw. auf das Standesamt bzw. eine entsprechende Feier im Rahmen eines Gottesdienstes. Nicht erfasst von der Freistellung sind Zusammenkünfte im Nachgang, wie etwa in einer Gaststätte oder vergleichbaren Räumlichkeit.

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 stellt klar, dass bestimmte Veranstaltungen aufgrund des dort gegebenen hohen Infektionsrisikos, zusammen mit schlechter Rückverfolgbarkeit noch bis zum 31. August 2020 nicht stattfinden können. Gerade größere Veranstaltungen, wie beispielsweise Karneval, haben in besonderem Maße die Verbreitung der Pandemie begünstigt. Der Begriff der Großveranstaltung im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetzes von 1 000 Personen kann alleine kein alleiniges infektionsschutzrechtliches Abgrenzungskriterium darstellen, da die Zwecke der Regelung nicht mit infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen deckungsgleich sind. Daher sind zunächst auch Veranstaltungen infektionsschutzrechtlich mit hohen Risiken behaftet, die weit unterhalb einer Zahl von 1 000 Teilnehmern liegen und welche beispielhaft aufgeführt werden. Genannt sind typische öffentliche Veranstaltungen, deren Aufzählung nicht abschließend ist. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Faktoren infektionsschutzrechtlich eine Rolle spielen, die bei einer weiteren Lockerung durch die Behörde vor Ort zu prüfen sind. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 zeitgleich zu erwartenden Personen, die somit dem ordnungsrechtlichen Begriff der Großveranstaltung entsprechen, ist allerdings regelmäßig davon auszugehen, dass sie infektionsschutzrechtlich bedenklich sind. In kleineren Orten kann die Zahl geringer sein, da hier die Zuwegungen und der vorhandene Raum begrenzter ist und die vertretbare Größe anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden muss. Daher sind insbesondere auch Veranstaltungen, bei denen die Zahl der zeitgleich zu erwartenden Besucher ein Drittel der Einwohner der betreffenden Gemeinde übersteigt ebenfalls als kritisch anzusehen.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Bestimmung stellt in Ergänzung zu § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 klar, dass institutionell geförderte Theater und Orchester im Innenbereich ebenfalls nicht vor dem 31. August 2020 den Betrieb aufnehmen dürfen und sich hinsichtlich der Planung ihres Spielbetriebs für 2019/2020 entsprechend einrichten müssen.

### **Zu § 3**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 normiert die für alle Bereiche geltenden Infektionsschutzregeln und orientiert sich am bisherigen § 4. Diese bestehen aus den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den für die jeweilige Tätigkeit zu beachtenden Vorgaben der Arbeitsschutzbehörden. Nach Satz 1 sind umfassend sämtliche Veranstaltungen und Begegnungen, die zu einem Kontakt zwischen Personen führen, umfasst. Darunter zählen auch Sammelunterkünfte, Unterbringungen von Beschäftigten und Flüchtlingsheime. Hinsichtlich des zu schützenden Personenkreises handelt es sich um Personal und Kunden bzw. Besucher oder Einwohner gleichermaßen. Neben dem Mindestabstand schreibt Satz 4 einige zu beachtende Maßnahmen vor, welche diesen gewährleisten sollen. Satz 5 sieht ein Steuer- und Einlassmanagement für kleine beengte Gebäude und Räumlichkeiten vor.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Regeln des bisherigen § 3 Abs. 5 und einige Klarstellungen. Nr. 5 schreibt ferner die Einhaltung des nach § 5 vorgeschriebenen Infektionsschutzkonzepts vor. Verantwortlich dafür ist der in § 5 Abs. 2 genannte Personenkreis.

### **Zu § 4**

In öffentlichen und nichtöffentlichen frei oder gegen Entgelt zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr gelten neben den allgemeinen noch besonderen Infektionsschutzregeln. Namentlich genannt sind hier Geschäfte des Einzel- und Großhandels; die Vorschrift erstreckt sich allerdings auf weitere Dienstleistungen und Einrichtungen (beispielsweise solche nach § 9 Abs.4). In der Aufzählung sind verschiedene Maßnahmen aufgezählt, die insbesondere in Geschäften Kontakte vermeiden sollen.

Nach Nummer 1 sollen Kunden, Besucher und sonstiges Publikum optisch durch Aushänge und akustisch durch Durchsagen (letzteres in Abhängigkeit technischer Möglichkeiten und der Größe und Beschaffenheit der Einrichtung) über die allgemeinen Regeln nach § 3 informiert werden. Die immer wiederkehrenden Erinnerungen werden so zum festen Bestandteil der Verhaltensgewohnheiten der Menschen. Aufgrund der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen nach § 6 Abs. 1 und Geschäften nach § 6 Abs. 2 darf Personen, die dem unter Beachtung der Regelung des § 6 Abs. 3 nicht nachkommen, kein Zugang gewährt werden. Personen, die sich bereits im Raum befinden und der Pflicht nicht nachkommen sind aufzufordern unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen oder das Fahrzeug bzw. Geschäft zu verlassen; nötigenfalls wäre die Polizei hinzuzuziehen.

Nach Nummer 2 sollen durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere im Eingangsbereich (z.B. Einweiser, Kontrolle von Mund-Nasen-Bedeckungen und an den Kassen (Öffnung in Abhängigkeit des jeweiligen Andrangs) Zusammenballungen verhindert werden.

Ergänzt wird dies durch Nummer 3, wonach Abstandsmarkierungen auf dem Boden ein zu dichtes Aufrücken und die Unterschreitung des Mindestabstandes verhindern sollen.

Nummer 4 schreibt die konsequente Überwachung der allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 und besonders die Kontrolle hinsichtlich der Gefahr von Ansammlungen vor. Zuwiderhandlungen sind unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten des Hausrechts zu unterbinden.

## **Zu § 5**

### **Zu Absatz 1:**

Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, konkrete betriebs- oder angebotsspezifische Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes und des Arbeitsschutzes umzusetzen. Dafür ist es erforderlich, die spezifischen Gefährdungen in der Branche und in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei den einzelnen Angeboten oder Veranstaltungen zu kennen. Im Arbeitsschutz hat sich die Gefährdungsbeurteilung bewährt. Im Ergebnis werden die erforderlichen Maßnahmen angeleitet und sind umzusetzen. Dies ist zu dokumentieren. Zum einen ist die Dokumentation eines Schutzkonzeptes ein wichtiges Instrument für die Umsetzung, zur Bekanntmachung und bei der Information und Belehrung der Beschäftigten Kunden oder Teilnehmer. Zum anderen ermöglicht das dokumentierte Infektionsschutzkonzept der zuständigen Vollzugsbehörde die Überprüfung, ob die Verantwortlichen den Verpflichtungen dieser Verordnung umsetzen. Die Vorlage eines Dauerschutzkonzeptes ist zulässig, sofern es sich um wiederkehrende bzw. wiederholt auftretende Zusammenkünfte handelt, die insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Anzahl von Personen und des organisatorischen Ablaufs als gleichartig anzusehen sind.

### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung nennt die im jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung verantwortlichen Personen unter beispielhafter Aufzählung bestimmter Funktionsträger. Das Spektrum ist verhältnismäßig weit, da eine Fülle unterschiedlich organisierter Betriebe oder Einrichtungen betroffen sind.

### **Zu Absatz 3:**

Geregelt wird der Mindestinhalt eines Infektionsschutzkonzeptes. Neben der Nennung der verantwortlichen Person (Nummer 1) erfordern die Nummern 2 und 3 Angaben zur Größe der Gebäude und Grundstücksflächen unter freiem Himmel. Nummer 4 und 5 sollen Ausstattung und Maßnahmen zur Gewährleistung und Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Luftzufuhr beschreiben. Nummer 6 und 7 schreiben die Darlegung von Maßnahmen vor, die die grundsätzlichen Infektionsschutzregeln wie Mindestabstand (§ 1 Abs.1 Satz 2) und Begrenzung und Regelung des Publikumsverkehrs zur Vermeidung von Ansammlungen (§ 2 Abs.1) gewährleisten müssen. Nummer 9 nimmt Bezug auf den Arbeitnehmerschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (vgl. auch oben zu Absatz 1).

## **Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a.

## **Zu § 7**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Grundsätze für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie. Die Kinderbetreuung kann nur stattfinden, wenn und soweit die Hygienevorgaben erfüllt sind, die die Landesregierung (insbesondere die für das öffentliche Gesundheitswesen, den Infektionsschutz und Jugend zuständigen Ministerien) vorgibt. Jede Kindertageseinrichtung erstellt anhand der landesweit geltenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept. Zentrale Kriterien für die Organisation der Kinderbetreuung sind nach dem

derzeitigen Stand der Entwicklungen in der Corona-Pandemie die Bildung konstanter Gruppen mit nicht mehr als zehn Kindern, die in separaten Räumen oder im Freien betreut werden. Dies hält das Ansteckungsrisiko gering und im Ansteckungsfall den Kreis der Kontaktpersonen klein. Steigen die Infektionszahlen in einer bestimmten Region stark an, können die zuständigen Gesundheitsämter Modifikationen, Reduktionen oder die Aussetzung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen anordnen. Die Beschränkungen auf der Grundlage des IfSG modifizieren den Rechtsanspruch aus § 2 Absatz 1 ThürKitaG. Sie sind erforderlich, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat ein Konzept vorgelegt, wie die Kindertagesbetreuung mit den zur Einschränkung der Corona-Pandemie zwingend gebotenen Beschränkungen umgehen kann. Die Thüringer Landesregierung orientiert sich an diesem Konzept.

Im Einklang mit dem Konzept der JFMK sollte die Notbetreuung in Phase 1 alleine dazu beitragen, das öffentliche Leben unter den Bedingungen umfassender Schließungen aufrecht zu erhalten. Sie war deshalb streng beschränkt auf die Kinder von Eltern, die unabhkömmlich waren, um Leib und Leben anderer zu schützen. Inzwischen hat Phase 2 begonnen, in der die Notbetreuung schrittweise ausgedehnt wird; diese Erweiterung orientiert sich nicht an den Bedürfnissen der Gesellschaft, sondern nimmt alleine die Kinder in den Blick.

In Phase 3, die in Thüringen spätestens am 15. Juni 2020 flächendeckend erreicht sein soll, löst der eingeschränkte Regelbetrieb die Notbetreuung ab. Damit kehrt die Kindertagesbetreuung – kurzzeitig vor allem ein Instrument zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens – vollumfänglich zurück zu ihrer eigentlichen Aufgabe: allen Kindern gleichberechtigt die Teilhabe an frühkindlicher Bildung zu ermöglichen. Da es zwingend geboten ist, gleichzeitig die Hygienevorgaben einzuhalten, müssen die Einrichtungen ihr Betreuungsangebot gegebenenfalls tage- oder stundenweise reduzieren. Rhythmus und Umfang der Betreuung richten sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der einzelnen Einrichtungen und werden für alle Kinder gleich gestaltet.

Eine Rückkehr zum vollen Regelbetrieb (Phase 4) hängt davon ab, wie sich das Infektionsgeschehen weiterentwickelt und wann wirksame Medikamente bzw. Impfstoffe vorhanden sein werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Bestimmung sieht Einschränkungen in Abhängigkeit der Entwicklung des Infektionsgeschehens vor.

### **Zu § 8**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Grundsätze für den Schulbetrieb während der Corona-Pandemie. Analog gelten ähnliche Erwägungen wie in der Begründung zu § 7 Abs. 1 (s. o.). Zentrale Ziele für die Organisation des Schulbetriebs sind die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und die Bildung kleiner und konstanter Gruppen. Auch insoweit werden ähnliche Ziele verfolgt wie in § 7 Abs.1. Unter diesen Bedingungen findet an Thüringer Schulen für bestimmte Gruppen von Schülern seit wenigen Wochen wieder Präsenz- im Wechsel mit Distanzunterricht statt; die Teilnahme an diesem modifizierten Unterricht erfüllt die Schulpflicht. Neben dem Präsenzunterricht sind die Schulen für die Durchführung von Klassen- und Schulkonferenzen

und andere Besprechungen geöffnet. Auch eine Mittagsversorgung und außerschulische Angebote dürfen organisiert werden. Die Unterbringung in den Schulinternaten wächst gleichermaßen auf. Um die landesweit geltenden Vorgaben und das Hygienekonzept - insbesondere das Abstandsgebot und die Bildung konstanter und möglichst kleiner Gruppen - umzusetzen, ist neben dem pädagogischen Personal der Schule auch der Schulträger gefordert, der nach §§ 3 und 4 ThürSchFG für den Schulaufwand und die Durchführung des Schülertransports verantwortlich ist.

#### **Zu Absatz 2:**

Geregelt wird das Aufwachen des Präsenzunterrichts. Der bis zum 11. Mai 2020 erreichte Stand bei der Einführung des modifizierten Präsenzunterrichts ergibt sich aus § 8 Absatz 1 bis 1b der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 4. Mai 2020. Das für Bildung zuständige Ministerium hat ein Konzept vorgelegt, nach dem die Schulen in eigener Verantwortung den Präsenzunterricht auf weitere Schülergruppen ausdehnen, so dass spätestens am 2. Juni 2020 alle Schüler im Freistaat Thüringen Präsenzunterricht in modifizierter und alternierender Form erhalten. Dabei gehen die Schulen schrittweise vor, um allen Beteiligten Zeit für die notwendige organisatorische Vorbereitung zu geben und um die Auswirkungen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs auf das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Die konkreten Schritte zur Ausweitung des Präsenzunterrichts auf alle Schüler legen die Schulleitungen fest. Die Schulleitungen sprechen sich dabei hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung mit dem jeweiligen Schulträger ab. Dies gilt sowohl für staatliche Schulen als auch für Schulen in freier Trägerschaft.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 überträgt den Schulen die Aufgabe, den Unterricht so zu organisieren, dass bei Einhaltung aller Hygienevorgaben und im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten jeder einzelnen Schule möglichst viele Schüler möglichst oft Präsenzunterricht erhalten. Dabei sind von Seiten der Schulen wie von Seiten der Schulträger die Vorgaben der zuständigen Behörden zu beachten. Diese Aufgabe können die Schulleitungen nur bewältigen, indem sie flexible Lösungen finden, die auf ihre jeweiligen Rahmenbedingungen individuell angepasst sind. Hierbei brauchen die Schulleitungen die volle Unterstützung ihrer Schulträger, etwa bei der Anpassung des Schülertransports an veränderte Unterrichtszeiten oder bei der Einbeziehung von Ausweichräumen.

#### **Zu Absatz 4:**

Auch während des weiteren Ausbaus eines rhythmisierten Präsenz- und Distanzunterrichts gewährleisten die Schulen eine Notbetreuung. Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen können, erhalten denselben Präsenzunterricht wie ihre Klassenstufe, so dass sie zwischen Notbetreuung und Präsenzunterricht wechseln. Wie bisher entscheidet über den Umfang der Notbetreuung das für Bildung zuständige Ministerium. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Notbetreuung kein Schulhort im Sinne des Thüringer Schulgesetzes ist, auch wenn sie außerhalb des Unterrichtsbetriebs für die übrigen Schüler erfolgt. Eine Elternbeteiligung an der Notbetreuung ist daher nicht möglich.

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 regelt Möglichkeit zur Beschränkung oder Aussetzung des Betriebes einzelner Schulen durch das zuständige Gesundheitsamt, sofern das Infektionsgeschehen eine solche Schutzmaßnahme erfordert.



### **Zu Absatz 6:**

Die im bisherigen § 8 Abs. 1e geregelten Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung durften zunächst ab dem 7. Mai 2020 nur zur Vorbereitung und Durchführung von den dort genannten Prüfungen öffnen. Nunmehr ist ab dem 25. Mai die völlige Öffnung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erwachsenenbildung zulässig. Für den Übergang nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten bis zum Ablauf des 24. Mai 2020 die Bestimmungen der bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 bis 3b sowie des § 8 Abs. 1e weiter.

### **Zu § 9**

#### **Zu Absatz 1:**

Zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 ThürWTG ist es auch weiterhin angezeigt, ein grundsätzliches Besuchsverbot aufrecht zu erhalten. Dies verhindert insbesondere Ansteckungen, die von den Besuchern in die Einrichtung getragen werden. Darüber hinaus stellen neben Patienten ältere Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass absolute und generelle Besuchsverbote auch zu einer vollständigen sozialen Isolation der Bewohner führen und daher unverhältnismäßig sind. Ein Mangel an sozialer Bindung kann das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen. Deshalb sollen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen Ausnahmen vom Besuchsverbot zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten sozialen Umfeld zugelassen werden. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohner der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Nach Satz 1 ist daher ein Besuch pro Patient bzw. Bewohner und Tag für bis zu zwei Stunden zulässig.

Untersagt sind Satz 2 Nr. 1 wie bisher Besuche von Personen unter 16 Jahren und Kindern, da diese oftmals keine Symptome zeigen und die Infektion so unbemerkt einschleppen können. Nach Nr. 3 sind Personen mit Atemwegserkrankungen vom Besuch genauso ausgeschlossen wie Ansteckungsverdächtige nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 sieht ein absolutes Besuchsverbot vor, wenn in der betreffenden Einrichtung ein tatsächliches Infektionsgeschehen vorliegt. Davon ist jedenfalls auszugehen, wenn ein Patient bzw. Bewohner oder ein Mitarbeiter der Einrichtung an SARS-CoV-2 erkrankt ist.

Nach Satz 3 kann die Leitung der Einrichtung für Besuche bestimmter dort genannter Besuchergruppen Ausnahmeregelungen festlegen, wobei ganz bestimmte Bereiche benannt werden. Zulässig ist dies aber nur dann, wenn das Risiko durch erhöhte Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, ggf. in einer bestimmten Schutzklasse, oder Schutzkleidung) kompensiert werden kann.

Darüber hinaus können nach Satz 4 weitere Ausnahmen in eng begründeten Einzelfällen erfolgen, die bei Einrichtungen nach § 2 ThürWTG zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen sind.

Satz 5 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz.

### **Zu Absatz 3:**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und unter Beachtung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu den Mindestanforderungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 ThürWTG zu erarbeiten. Dieses Besuchskonzept ist dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorab vorzulegen. Verantwortlich ist der Personenkreis nach § 5 Abs. 2.

### **Zu Absatz 4:**

Die bisherige Bestimmung wurde um den neuen Satz 5 ergänzt, wonach die Rückkehr in den Regelbetrieb schrittweise im Rahmen eines Konzeptes der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass die landesweite Entwicklung unter Beobachtung der Entwicklung der Pandemie im positiven wie negativen Fall beobachtet und auf die Rückkehrstrategie angepasst werden kann.

## **Zu § 10**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt Betretungsrechte für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsbereichen von Tagesstätten sowie Angeboten anderer Leistungserbringer nach § 60 SGB IX.

Nach Nummer 1 ist für die Betretung ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 zu erstellen, wobei sich für dessen Erstellung, die Einrichtungen von Fachexperten, wie beispielsweise einem Arzt, der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen, unterstützen lassen. Dem Arbeitsschutz kommt bezüglich der Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Pandemie eine zentrale Rolle zu. Die Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ ist unter dem folgenden Link zu finden:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 schränkt das Betretungsrecht für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Angeboten ein, wenn Menschen mit Behinderung im Falle einer Infektion aufgrund ihrer körperlichen Verfassung mit einem schweren und ggf. sogar lebensbedrohlichen Krankheitsverlauf rechnen müssen. Hier gilt der Vorrang des Schutzes höchster Rechtsgüter.

### **Zu Absatz 3:**

Bei den Förderbereichen handelt es sich um eigenständige Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit erheblichen geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen, die nicht bzw. noch nicht im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden können. Es handelt sich dabei um eine besonders vulnerable Gruppe, die in besonderer Weise zu schützen ist.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Vorschrift stellt eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 2 und 3 dar, falls eine erforderliche Tagesbetreuung andernfalls nicht möglich wäre.

#### **Zu Absatz 5:**

In den Frühfördereinrichtungen einschließlich der heilpädagogischen Praxen nach § 46 und § 79 SGB IX besteht ebenfalls die Gefahr von Infektionen bei physischem Kontakt. Im Rahmen der Lockerungen können diese Leistungen unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 wiederaufgenommen werden.

Nummer 1 sieht unter Verweis auf Absatz 1 Nr. 1 die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 vor, welches mittels der dort genannten Maßnahmen zu erstellen ist.

Nummer 2 und 3 beschränken den Personenkreis zur Minimierung der Kontakte auf das notwendige Maß.

Nummer 4 regelt mit gleicher Zielrichtung die Art und Weise der Beratungen.

Nummer 5 verfolgt ebenfalls eine Kontaktminimierung, da die regelmäßige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Personensorgeberechtigten ein größeres Risiko darstellt als eine Leistungserbringung vor Ort. Dies gilt insbesondere auch bei Kindern, bei denen aufgrund ihrer Konstitution nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes im Ansteckungsfall mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist.

#### **Zu Absatz 6:**

Zuständig für die Überwachung der Bestimmungen nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 und 5 ist der jeweilige Leistungserbringer und die dort verantwortliche Person.

#### **Zu Absatz 7:**

Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendlichen haben im Einzelfall bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 90 Abs. 1 und 4 SGB IX i. V. m. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3, 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 SGB IX und § 35 a SGB VIII. Zu diesen Leistungen gehört unter anderem auch der Einsatz eines Integrationshelfers/Schulbegleiters. Der Anspruch wird in jedem Einzelfall durch den örtlichen Träger Eingliederungshilfe bzw. der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises geprüft. Auch wenn der schulische Betrieb und der Unterricht derzeit in veränderter Form (Präsenz- und Distanzphasen im Wechsel) erfolgt, besteht im Einzelfall dennoch der Eingliederungshilfebedarf fort. Insofern soll mit der Regelung sichergestellt werden, dass im Einzelfall auch der Einsatz der Schulbegleitung in angepasster Form, das heißt, möglicherweise auch außerhalb des üblichen schulischen Rahmens, stattfinden kann, um Behinderungsfolgen zu beseitigen, zu mildern und dem behinderten Kind die Schulbildung zu ermöglichen und zu erleichtern. Im Einzelfall entscheidet über die Leistung der örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe bzw. das örtlich zuständige Jugendamt in enger Abstimmung mit der jeweiligen Schule, wobei der Integrationshelfer nur Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbringen darf.

#### **Zu § 11**

##### **Zu Absatz 1 und 2:**

Die Regelungen über Betretungsrechte von Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Nr. 7 IfSG) wurden angepasst, da durch die Lockerungen in vielen Bereichen

nunmehr die meisten Geschäfte und Einrichtungen wieder geöffnet haben. Eine enumerative Aufzählung von mit Betretungsverbot von Ansteckungsverdächtigen belegten Geschäften und Einrichtungen ist daher nicht mehr angezeigt. Gleichzeitig steigt jedoch das Risiko, dass Ansteckungsverdächtige unkontrolliert eine Vielzahl von Bereichen des öffentlichen Lebens, die wieder geöffnet haben, betreten und so der Pandemie Fortgang verschaffen. Daher schreibt Satz 1 vor, dass Personen, die wissentlich Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 Person hatten, dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen haben. Dieses trifft nach Absatz 2 ebenfalls unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen nach dem IfSG an. Dabei sind durch die Behörde nach Absatz 2 Satz 2 die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, hier bezogen auf das Kontaktpersonenmanagement, zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 3:**

Für Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen (beispielsweise Krankenhäuser und Altenpflegeheime) in Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen haben, ist die Regelung nach Absatz 1 ungeeignet, soweit sie unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts deshalb nicht als Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) gelten. Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr getroffen wurden.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4.

### **Zu § 12**

#### **Zu Absatz 1:**

Die neue Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Öffnung solcher Einrichtungen, Angebote und Betriebe, die auch nach den bisherigen stufenweisen Lockerungsmaßnahmen weiter vom Grundsatz der Schließung erfasst waren. Die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 sind dabei zu beachten. Sie sind gleichzeitig die Voraussetzung dafür, dass ein Betrieb öffnen kann bzw. geöffnet bleiben kann.

#### **Zu Absatz 2:**

Nummer 1 regelt zum 15. Mai 2020 die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S.367) für den Publikumsverkehr. Zur Ermöglichung der Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung wird empfohlen, Gästelisten oder vergleichbare Formen unter Beachtung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen zu führen, um Infektionsgeschehen gegebenenfalls rückverfolgen zu können.

Übernachtungsangebote von Beherbergungsbetrieben zu touristischen Zwecken sind ab dem 15. Mai 2020 nach Nummer 2 wieder erlaubt. Die Erlaubnis betrifft nicht Reisebusveranstaltungen, auch wenn in diesem Zusammenhang Übernachtungen auch in Fahrzeugen stattfinden. Dies folgt aus Absatz 5 Satz 2.

#### **Zu Absatz 3:**

Ab dem 1. Juni 2020 dürfen die in Absatz 3 genannten Einrichtungen und Angebote grundsätzlich öffnen.

Hinsichtlich der Aufzählungen in Nummer 2 gilt die Beschränkung, dass sich die Öffnung nur auf solche Einrichtungen bzw. Angebote unter freiem Himmel beschränkt. Es wird davon ausgegangen, dass von den in Nr. 2 genannten Einrichtungen aufgrund der klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen ein gesteigertes Infektionsrisiko ausgeht. Das ist in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 klargestellt.

Nummer 3 ermöglicht die Öffnung aller Vereine und mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies betrifft allerdings nur solche, an denen ausschließlich Vereinsmitglieder beteiligt sind. Darüberhinausgehende Veranstaltungen wie Wettkämpfe außerhalb des normalen Trainingsbetriebes oder Aktivitäten mit Beteiligung Außenstehender sind nicht erfasst und unterfallen den Bestimmungen von § 2. Nummer 3 erfasst auch Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen, wie beispielsweise Sporthallen, Räumlichkeiten in Freizeitparks oder Indoor-Spielplätze

#### **Zu Absatz 4:**

Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 soll für den organisierten Sport- und Trainingsbetrieb einen definierten Rahmen für eine landeseinheitliche Gleichbehandlung in Thüringen in Abhängigkeit zum lokalen Infektionsgeschehens ermöglichen. Betroffen sind die Bereiche des die Gesundheit fördernden Breitensport, spezieller Sportangebote im Reha Bereich, der Leistungssport und spezielle Sportschulen. Weiter wird damit auch dem Bedürfnis zur Vorbereitung von Abschluss- und Eignungsprüfung, Lehrgängen etc. in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der hier genannte Sportbetrieb und die entsprechenden Einrichtungen können bereits mit Inkrafttreten der Verordnung öffnen. Flankiert wird die Maßnahme durch ein Konzept des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums. Darin sollen insbesondere die für den Sportbetrieb erforderlichen Hygienevorschriften näher festgelegt werden. Zu beachten ist, dass Schwimmhallen und Hallenbäder nach Absatz 5 Nr. 2 weiterhin geschlossen bleiben. Zu beachten ist zudem, dass etwa Wettkämpfe – auch ohne Beteiligung von Publikum – Veranstaltungen im Sinne von § 2 darstellen und damit nicht stattfinden dürfen.

#### **Zu Absatz 5:**

Nach Satz 1 sind die aufgezählten Einrichtungen und Angebote der Nummern 1 bis 3 und 6 allgemein für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten, soweit sie in geschlossenen Räumen erbracht werden. Die Bereiche nach Nummer 4 bleiben unabhängig davon geschlossen, da sie eine große Nähe zu Veranstaltungen haben, die im Verlauf der Pandemie in erheblichem Umfang deren rasante Verbreitung gefördert haben (entspricht teilweise dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 6 und teilweise Nr.1). Auch die gewerblichen Veranstaltungen nach Nr. 6 sind beim gegenwärtigen Stand der Pandemie in geschlossenen Räumen nicht verantwortbar freizugeben (entspricht teilweise dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 7). Gleiches gilt für Einrichtungen nach Nr. 7, zumal es sich hier auch um besonders vulnerable Gruppen handelt (entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 14) und Nr.8 (entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 11).

Satz 2 verbietet weiterhin Reisebusveranstaltungen, (entspricht teilweise § 6 Abs.2 Satz 2 Nr. 1). Größere Reisegruppen, insbesondere Reisebusveranstaltungen, sind aus vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes in der derzeitigen epidemiologischen Lage nicht vertretbar. In Reisebussen kommen in der Regel viele Menschen über längere Zeit auf engstem Raum zusammen, darunter vielfach auch Angehörige besonders vulnerabler Gruppen. Mund-Nasen-Bedeckungen können das Infektionsrisiko wahrscheinlich zwar reduzieren, bieten aber keinesfalls einen sicheren Schutz vor Übertragungen, insbesondere wenn die adäquate Beschaffenheit und Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckungen weder geregelt noch sichergestellt werden können. Die Kontaktpersonennachverfolgung gestaltet sich im Falle von

Infektionen in diesem Setting oftmals besonders schwierig, da Reisegruppen aus unterschiedlichen Bundesländern/Landkreisen kommen.

### **Zu § 13**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen kann, die über die Mindestgebote der Verordnung hinausgehen. Unzulässig sind Verfügungen, die über die Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard der Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG, etwa im Wege einer Allgemeinverfügung, zulässig. Maßgeblich muss allerdings immer das Infektionsgeschehen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde sein, verbunden mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

#### **Zu Absatz 2:**

Durch die Bestimmung werden Vorgaben der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020 umgesetzt. Danach wird davon ausgegangen, dass bei weiteren Lockerungen die Gefahr einer weiteren dynamischen Entwicklung besteht. Darin heißt es unter anderem:

„Ab einer gewissen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden. Deshalb werden die Länder sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Die Landesgesundheitsbehörden informieren darüber das Robert-Koch-Institut“.

Zur Vermeidung von Entstehung sogenannter „Hotspots“ bedarf es einer schnell und einfach zu handhabenden Formel, die es den örtlich zuständigen Behörden ermöglicht, die Gefahr zeitnah zu erkennen und flexibel zu reagieren. Daher schreibt Absatz 2 vor, dass in Abstimmung mit den Fachaufsichtsbehörden die Gesundheitsämter für die Dauer der Überschreitung der Neuinfektionen zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen haben wobei auf die Dauer ein Sicherheitszuschlag von weiteren sieben Tagen anzurechnen ist.

### **Zu § 14**

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Neu ist insbesondere der Bußgeldtatbestand in Absatz 2 Nr. 7 bei Verstößen gegen die Benutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6.

### **Zu § 15**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13.

### **Zu § 16**

Die beiden Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung, Landtag und Justiz soweit die richterliche Unabhängigkeit betroffen ist, wurden in einer Bestimmung zusammengefasst.

#### **Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 4.

### **Zu § 17**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16.

### **Zu § 18**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17.

### **Zu § 19**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 13. Mai 2020 und das Außerkrafttreten mit Ablauf des 5. Juni 2020.

#### **Zu Absatz 2:**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 13. Mai 2020 tritt die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 außer Kraft.